

11.12.89

U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom
27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeits-
prüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten
Projekten (85/337/EWG)

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß
der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Worte
"mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,"
zu streichen.

2. Zu Artikel 12 a -neu- (§ 4 Abs. 5 Energie-
wirtschaftsgesetz)

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12 a einzufügen:

...

'Artikel 12 a
Anderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) im Anzeigeverfahren ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen." '

Begründung zu Ziffer 1 und 2:

Nach Ansicht des Bundesrates ist eine frühzeitige UVP für Energieanlagen unumgänglich, um den Aspekten der Umweltverträglichkeit (z.B. auch der Ressourcenschonung) ausreichend Rechnung zu tragen. Zwar sieht die Novelle zum Raumordnungsgesetz in § 6 a die Einführung eines Raumordnungsverfahrens für raumbedeutende Vorhaben vor, jedoch finden die Vorschriften des Raumordnungsverfahrens in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nach § 6 a Abs. 8 nur dann Anwendung, wenn diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren schaffen.

Diese Änderung des Raumordnungsgesetzes kann nicht als für die Ablehnung der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ausreichend angesehen werden. Auch in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg muß sichergestellt werden, daß bereits im Anzeigeverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz bei dem Bau, der Erneuerung oder Stilllegung von Energieanlagen von Energieversorgungsunternehmen eine UVP durchgeführt wird, da bereits im Anzeigeverfahren wesentliche Vorentscheidungen getroffen werden.

...

- 3 -

B

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g:

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Wege der weiteren Novellierung des Atomgesetzes (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz, Drucksache 613/88 (Beschluß) vom 10.2.1989) bei Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente - zumindest der Größenordnung wie in Ahaus und Gorleben geplant - die Prüfung der Umweltauswirkungen zur Genehmigungsvoraussetzung zu machen und derartige Zwischenlager in den Katalog der Anlage zu § 3 des UVP-Gesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG umfaßt auch die Zwischenlagerung großer Mengen abgebrannter Brennelemente aus Kernkraftwerken.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann wegen unspezifizierter Undichtigkeiten der Behälter, der von den Behältern ausgehenden Strahlungen und der entsprechenden Wärmeentwicklung sowie bei Reparaturen von Behältern im Lager und bei Störfällen sowie bei kerntechnischen Unfällen. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, diese Anlage den in Nummer 3 der Anlage zu § 3 des UVP-Gesetzes erfaßten Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie dem in Nummer 2 dieser Anlage erfaßten ortsfesten kerntechnischen Anlagen gleichzustellen.

...

687/1/89

- 4 -

Die Regelung dieses Sachverhaltes erst bei der weiteren Novellierung des AtG ist sachlich vertretbar, da die bereits begonnenen Verfahren gemäß § 21 des UVP-Gesetzes ohnehin nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen sind.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Freisetzung - das bewußte und gewollte Ausbringen - von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt als Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Begründung:

Die Notwendigkeit, medienübergreifende umweltrelevante Auswirkungen zu untersuchen, ist bei Freisetzungsvorhaben von gentechnisch veränderten Organismen evident. Dieser Ergänzungsantrag ist erforderlich, weil im Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz) - Drucksache 387/89, 11/5622 - eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Freisetzungsvorhaben von gentechnisch veränderten Organismen nicht vorgesehen ist. Eine Überprüfung der Umweltverträglichkeit von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen kann deshalb auch nicht durch § 4 UVPG gewährleistet werden.